



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hans Jürgen Fahn FREIE WÄHLER**
vom 29.01.2018

Genehmigungspraxis von Eingriffen in FFH-Gebiete in Bayern (II)

Auf meine Schriftliche Anfrage vom 23.11.2017 betreffend „Genehmigungspraxis von Eingriffen in FFH-Gebiete in Bayern“ (Drs. 17/19780) wurde bei den Fragen 3 und 4 geantwortet, dass die jeweilige Behörde gem. Art. 22 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) für die Genehmigung von Eingriffen in FFH-Gebiete zuständig sei.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie sieht die derzeitige Genehmigungspraxis von FFH-Gebieten in Bayern durch die jeweilige Behörde (z.B. höhere Naturschutzbehörde) aus, das heißt in welchen Fällen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen) für die Jahre 2000–2017 wurden Ausnahmegenehmigungen tatsächlich erteilt?
b) Wie wurde das jeweils begründet?
2. a) Wie viele solcher Eingriffe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen) wurden durch die jeweilige Behörde (z.B. höhere Naturschutzbehörde) tatsächlich untersagt?
b) Wie wurde dies jeweils begründet?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 02.03.2018

1. a) **Wie sieht die derzeitige Genehmigungspraxis von FFH-Gebieten in Bayern durch die jeweilige Behörde (z. B. höhere Naturschutzbehörde) aus, das heißt in welchen Fällen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen) für die Jahre 2000–2017 wurden Ausnahmegenehmigungen tatsächlich erteilt?**

Zu den abgefragten Daten liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) keine umfassenden Erhebungen vor. Um die Frage vollständig beantworten zu können, müssten sämtliche Genehmigungsbehörden für einschlägige Projekte für den fraglichen Zeitraum alle Genehmigungsverfahren auswerten. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Beantwortungszeit ist dies nicht leistbar. Das StMUV hat allerdings 2008 ein Verzeichnis zur Dokumentation von durchgeführten Verträglichkeitsabschätzungen und -prüfungen erstellt. Diese Sammlung von durchgeführten Verträglichkeitsabschätzungen und -prüfungen soll insbesondere die Ermittlung von Summationswirkungen bei Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten unterstützen und den teilweise erheblichen Ermittlungsaufwand reduzieren. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird das Verzeichnis derzeit überarbeitet, die Auszüge aus dem Verzeichnis gewährleisten daher keine Vollständigkeit. In der Sammlung können insbesondere auch nicht bestandskräftige Projekte enthalten sein. Die Sammlung kann zur Fragestellung daher nur Orientierungswerte liefern.

Für den FFH-Bericht 2007–2012 nach Art. 17 FFH-Richtlinie wurde das Verzeichnis hinsichtlich eingetragener Projekte, für die im Zeitraum bis Ende Juni 2012 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt wurde, mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

Oberpfalz

- Felssicherung St 2165 zwischen Penk und Etterzhausen im FFH-Gebiet „Flanken des Naabdurchbruchtals zwischen Kallmünz und Mariaort“

Oberbayern

- Hochwasserschutz Loisach bei Oberau im FFH-Gebiet „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“
- St 2068 Umfahrung Weßling im FFH-Gebiet „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling“
- Hochwasserschutz an der Isar im Gemeindeteil Gries/Krün 1 + 2 im FFH- und Vogelschutzgebiet „Karwendel mit Isar“

Unterfranken

- Ausbau der Bundesstraße B 27 südlich Karlstadt inkl. Neubau eines parallelen Feldweges im FFH-Gebiet „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“
- Änderung Regionalplan, Kap. BIV, Abschnitt 2.1 (Bodenschätze): Erweiterung Schwenk im FFH-Gebiet „Mausohrwochenstuben im Spessart“

Niederbayern

- Beseitigung von Sturmschäden im FFH- und Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vils-hofen“
- Beseitigung von Sturmschäden im FFH- und Vogelschutzgebiet „Isarmündung“
- Abflussertüchtigung des Donauvorlandes („Vorlandmanagement“) im FFH- und Vogelschutzgebiet „Isarmündung“

Für den nächsten FFH-Bericht wird das Verzeichnis aktuell erneut bzgl. dieser Aspekte ausgewertet. Diese Auswertung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

b) Wie wurde das jeweils begründet?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Eine separate Erhebung ist im vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht möglich (vgl. Antwort zur Frage 1.1).

2. a) Wie viele solcher Eingriffe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen) wurden durch die jeweilige Behörde (z. B. höhere Naturschutzbehörde) tatsächlich untersagt?

Auch hierzu liegen dem StMUV keine entsprechenden Erhebungen vor (vgl. Antworten zu den Fragen unter 1. Im Jahr 2007 wurde allerdings eine Übersicht der in Bayern in den letzten Jahren durchgeführten Projekte und Planungen erstellt, für die Verträglichkeitsabschätzungen und -prüfungen durchgeführt wurden. Aus der beispielhaften Übersicht ergibt sich der Anteil der abgelehnten Vorhaben. Die Erhebung im Jahr 2007 besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bietet nur Orientierungswerte.

Tabelle zu Frage 2a**Übersicht über Verträglichkeitsprüfungen in Bayern:**

Bezirk	Verträglichkeitsabschätzung (VA)	Verträglichkeitsprüfung (VP)	V A+VP	als erheblich eingestuft	Befreiungsprüfung durchgeführt	Vorhaben abgelehnt	Anteil abgelehnte Vorhaben
Oberbayern	310	90	400	20	20	0	0%
Niederbayern	117	18	135	2	2	1	1%
Oberpfalz	93	65	158	0	0	0	0%
Oberfranken	110	13	123	1	1	0	0%
Mittelfranken	148	19	167	11	11	11	7%
Unterfranken	67	6	73	1	1	0	0%
Schwaben	140	45	185	4	4	0	0%
Gesamt	985	256	1241	39	39	12	1%

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Pläne und Projekte, die keine Aussicht auf Zulassungsfähigkeit im Sinne von § 34 BNatSchG haben, von den Vorhabenträgern auch zurückgestellt oder in modifizierter Form weiterverfolgt werden und daher in der Tabelle nicht enthalten sind. Dies ergibt sich u. a. aus Abstimmungsprozessen mit der Naturschutzverwaltung, die mit dem Ziel durchgeführt

werden, Vorhaben zu vereinfachen bzw. Zulassungskriterien frühzeitig einzubringen.

b) Wie wurde dies jeweils begründet?

Hierzu liegen der Staatsregierung, wie zuvor dargestellt, keine Informationen vor.